

# RS Vwgh 1990/3/27 89/08/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1990

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §1 Abs4;  
AIVG 1977 §12 Abs6 lit a;  
ASVG §49 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/08/0278

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0120 E 13. November 1986 VwSlg 12298 A/1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Bei der Ermittlung des Entgeltes gemäß § 12 Abs 6 lit a AIVG ist allerdings auch zu beachten, dass die Bestimmung des § 49 Abs 1 ASVG auf den so genannten "Anspruchslohn" abstellt, also auf jenen Lohn, auf den der einzelne Dienstnehmer Anspruch hat. Dies ist in jenen Fällen, in denen kollektivvertragliche Vereinbarungen in Betracht kommen, zumindest das nach diesen Vereinbarungen den Dienstnehmern zustehende Entgelt. Dass ein Lohnanteil, der dem einzelnen Dienstnehmer zusteht, tatsächlich nicht bezahlt wird, ist dabei nicht von Bedeutung (Hinweis E 24.1.1985, 83/08/0259).

## Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080250.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2015

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)